

GOZ-Ziffer 5170

Der individuelle Löffel in der privat Zahnärztlichen Abrechnung

Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 5170 ist die Abformung des Kiefers mit einem individuellen Löffel. Unterschiede zur alten GOZ-Ziffer 517 (GOZ 88) bestehen nicht, die Leistungsbeschreibung und die Punktzahl sind in der GOZ 2012 unverändert geblieben.

Während für eine Abformung mit einem unveränderten konfektionierten Löffel kein gesondertes Zahnarzt Honorar anfällt, erfolgt die Honorierung des höheren zahnärztlichen Aufwands für eine Abformung mit individuellem oder individualisiertem Löffel nach der Ziffer 5170.

GOZ 5170

Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer

Allgemeine Bestimmungen der GOZ-Teil A, Auszug
2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig.

3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung.

Die Ziffer 5170 ist berechnungsfähig für die anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel

- bei ungünstigen Zahn- und Kieferformen
- bei tief ansetzenden Bändern
- für spezielle Abformungen zur Remontage

Trifft keines der genannten Kriterien zu, erfolgt die Berechnung der Abformung mit individuellem Löffel als analoge Leistung.

Die Herstellung des individuellen Löffels im zahn-technischen Labor ist gemäß § 9 GOZ (Laborkosten) gesondert berechnungsfähig. Der Leistungsinhalt der 5170 GOZ kann auch erfüllt werden, wenn der Behandler einen konfektionierter Löffel individualisiert (z.B. Verlängern, Abdämmung, Anbringen von Stopps). Die Individualisierungsmaßnahmen (extraorale Leistungen) werden als zahntechnische Leistungen über den Eigenbeleg nach der BEB berechnet.

Die GOZ sieht keine Einschränkung bei der Berechnungshäufigkeit Nr. 5170 vor. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Anzahl der notwendigen Abformungen.

Die Ziffer 5170 ist möglich

- neben Einzelkronen
- im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen von Kronen und Zahnersatz
- im voll- als auch im teilbezahnten Kiefer
- neben der funktionellen Abformung nach 5180/5190 z.B. bei Kombinationszahnersatz
- häufig im Rahmen von Implantatabformungen.

Für besondere Abformverfahren, wie z. B. Ein- oder Zweiphasenabformungen und Hydrokolloidabformungen, sieht die GOZ keine besonderen Gebührennummern vor. Besonders aufwendige Abformverfahren können in der Faktorenbemessung Berücksichtigung finden. Für die Abformung der Weichteile mit individuellem Löffel ist die 5170 nicht zu berechnen. Hier kommen die Funktionsabformungen nach 5180 und 5190 zum Ansatz.

Neben der optisch-elektronischen Abformung nach 0065 kann für dieselbe Kieferhälfte oder Frontzahnbereich die Gebührennummer 5170 nicht anfallen.

Abschließend noch ein Hinweis in eigener Sache. Vermehrt erreicht das GOZ-Referat die Anfrage, ob mit dem GKV-Versicherten neben der BEMA Position 98a (Abformung mit individuellen Löffel) ein privates Zusatzhonorar für die Individualisierung eines konfektionierten Löffels berechnet werden darf (über die Laborpreisliste BEB). Die Zulässigkeit von privat Zahnärztlichen Zusatzleistungen neben der vertrags Zahnärztlichen Abrechnung fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der KZV M-V, sodass hier unbedingt die Auffassung unserer KZV eingeholt werden muss.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn, GOZ-Referat

